

Zweiter Abschnitt

Die Schöffen

Erster Titel

Die Stellung der Schöffen

§25

Amt der Schöffen

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Die Schöffen werden vom Volke gewählt.

§ 26

(1) Die Schöffen nehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Rechtsprechung teil. Sie üben in den Verhandlungen in Straf- und Zivilsachen das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

(2) Ein Schöffe soll an zwölf möglichst aufeinanderfolgenden Tagen im Jahre an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen.

§27

Der Schöffe hat die besondere Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den demokratischen Gerichten zu festigen. Entsprechend dieser Aufgabe hat sich ein Schöffe beruflich und außerberuflich vorbildlich zu verhalten und zur Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beizutragen.

§28

Voraussetzungen

Als Schöffen können alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die das Wahlrecht besitzen und das 23. Lebensjahr vollendet haben.